

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. Dezember 1987

Winkel. Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit Verfügung Nr. 106 vom 8. Februar 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Winkel fest. Dabei wurde für das Gebiet zwischen Hochleistungsstrasse und Flughafenzaun einstweilen auf eine Zonenzuweisung verzichtet, da über die für diesen Bereich erforderlichen Schutzerlasse noch Unklarheit bestand. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Schutzverordnungs-Entwürfe ist ersichtlich, dass die Festsetzung einer Landwirtschaftszone damit vereinbar ist. Damit sind die Voraussetzungen für den nachträglichen Erlass von Landwirtschaftszone für das fragliche Gebiet durch die Baudirektion gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Winkel für das Gebiet zwischen Hochleistungsstrasse und Flughafenzaun gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 8.12.1987 ergänzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntgemacht.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baukommissionen, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Dezember 1987

P4/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 31. Dezember 1987